



**Egolzwil**

**Verordnung für die  
Benutzung des  
Gemeindezentrums  
Egolzwil  
(inkl. Gebührenordnung)**

Ausgabe vom : 24. Juli 2017

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Organisation und Verwaltung.....</b>	<b>3</b>
<b>III. Benutzungsrecht / Zweckbestimmung.....</b>	<b>4</b>
<b>IV. Benutzung für den Probetrieb .....</b>	<b>5</b>
<b>V. Benutzung für Veranstaltungen .....</b>	<b>5</b>
<b>VI. Areal- und Hausordnung.....</b>	<b>6</b>
<b>VII. Besondere Weisungen für Veranstaltungen .....</b>	<b>7</b>
<b>VIII. Benutzungsgebühren.....</b>	<b>9</b>
<b>IX. Haftung für Personen- und Sachschäden .....</b>	<b>10</b>
<b>X. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
<b>Anhang: Gebührenordnung.....</b>	<b>12</b>

*Soweit in der vorliegenden Gemeindeordnung für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche eingeschlossen.*

Gestützt auf das Eigentumsrecht der Einwohnergemeinde Egolzwil an ihren Schul- und Sportanlagen und gestützt auf das Gebührengesetz vom 14. September 1993 (SRL Nr. 680) erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung für die Benutzung des Gemeindezentrums Egolzwil.

## **I. Geltungsbereich**

- Art. 1 Diese Verordnung gilt für das ganze Gemeindezentrum, insbesondere
- ▶ Schulräume
  - ▶ Mehrzweckhalle mit Nebenräumen (Bühne, Küche, Foyer, Umkleideräume)
  - ▶ Aussensportanlagen
  - ▶ Singsaal
  - ▶ Schutzräume
  - ▶ Raclettestube
  - ▶ Plätze und Zufahrtsstrassen

## **II. Organisation und Verwaltung**

- Art. 2 Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung der vorliegenden Verordnung, der Gebührenordnung dazu sowie für die Erledigung von allfälligen Beschwerden. Er bestimmt die notwendigen Verwaltungsorgane.

- Art. 3 Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für:
- ▶ Erstellung jährlicher Belegungsplan
  - ▶ Information der Vereine mit aktuellen Belegungsplänen für Anlässe
  - ▶ Bewilligung für ausserschulische Nutzungen
  - ▶ Bewilligung ausserordentlicher Einzelproben/Trainings
  - ▶ Bewilligung von Ausnahmen für Nutzungen länger als 22.00 Uhr oder während den Schliessungszeiten gemäss Art. 10
  - ▶ Vermietung von Schutzräumen
  - ▶ Erstellung der Abrechnungen für die Benutzung
  - ▶ Verweigerung oder Widerruf von bewilligten Veranstaltungen für Benutzung

- Art. 4 Der Hauswart ist zuständig für:
- ▶ Bewilligung von Ausnahmen bezüglich Bodenabdeckung in der Mehrzweckhalle
  - ▶ Aufsicht und Weisung über Reinigung nach Anlässen sowie Übergabe und Abnahme der Räume
  - ▶ Feinreinigung nach Anlässen
  - ▶ Herausgabe und Rücknahme von Inventar
  - ▶ Erstellung des Übernahme-/Rückgabeprotokoll für die Abrechnung
  - ▶ Herausgabe und Rücknahme von Schlüsseln bei Veranstaltungen

### III. **Benutzungsrecht / Zweckbestimmung**

#### **Berechtigung**

Art. 5 <sup>1</sup> Die Räumlichkeiten werden an einheimische Vereine, Institutionen und Privatpersonen vermietet. Als einheimisch gilt, wer seinen Sitz bzw. melderechtlichen Wohnsitz in Egolzwil hat oder über einen Doppelsitz Egolzwil/Wauwil verfügt.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen, beispielsweise für die Durchführung von Delegierten- oder Verbandsversammlungen durch einen einheimischen Veranstalter, entscheidet die Gemeindeverwaltung. Die Gebührentarife für solche Anlässe werden auf Anfrage mitgeteilt.

#### **Schulräume**

Art. 6 Die ausserschulische Nutzung ist nicht möglich.

#### **Mehrzweckhalle mit Nebenräumen (Bühne, Küche, Foyer, Umkleideräume), Aussensportanlagen und Singsaal**

Art. 7 <sup>1</sup> Die Anlagen stehen primär den Schulen Egolzwil für den Schulbetrieb sowie Anlässe der Gemeinde Egolzwil zur Verfügung und sekundär den Bedürfnissen der Bevölkerung für sportliche, musikalische, kulturelle und gesellschaftliche Anlässe.

<sup>2</sup> Die Anlagen werden während des ordentlichen Schulbetriebs für regelmässige wiederkehrende Veranstaltungen nicht vermietet. Über die Bewilligung von Einzelanlässen während des Schulbetriebs wird auf Gesuch hin entschieden.

<sup>3</sup> Ausserhalb des Schulbetriebs werden die Anlagen ortsansässigen Vereinen, Parteien, Institutionen und Privatpersonen für einzelne Anlässe oder regelmässiges Benutzen überlassen bzw. vermietet, sofern dies den geordneten Schulbetrieb nicht beeinträchtigt.

<sup>4</sup> Im Singsaal sind keine Wirtschaftsbetriebe gestattet.

#### **Raclettestube**

Art. 8 Die Raclettestube steht primär ortsansässigen Institutionen, Vereinen und Parteien für interne Anlässe zur Verfügung. Sekundär kann sie auch für andere Anlässe mit einem ortsansässigen Organisator vermietet werden.

#### **Schutzräume**

Art. 9 Die Schutzräume dienen den vom Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben. Sofern zulässig, wird die Anlage ortsansässigen Vereinen im Rahmen der Möglichkeit zur Verfügung gestellt. Zur Verfügung gestellte Räume werden in einem Mietvertrag geregelt.

#### **Öffnungszeiten**

Art. 10 <sup>1</sup> Während folgenden Zeiten bleibt das Gemeindezentrum für den Probetrieb und Veranstaltungen (Ausnahme: Anlässe der Gemeinde) geschlossen:

- ▶ Karfreitag bis Ostermontag
- ▶ während den Sommerferien
- ▶ während den Weihnachtsferien (inkl. Silvester und Neujahr)

<sup>2</sup> Die Raclettstube ist zusätzlich eine Woche vor den Sommerferien wegen der Extrareinigung nicht mehr verfügbar.

#### **IV. Benutzung für den Probetrieb**

- Art. 11 Die Vereine können die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten für den Probetrieb gemäss Belegungsplan benutzen.
- Art. 12 Die ordentliche Benutzung für Vereinsproben ist von Montag bis Freitag gestattet. Die Trainings und Proben müssen spätestens um 22.00 Uhr enden und die Lokali-täten bis 22.15 Uhr verlassen sein. Weitere Ausnahmen können nur auf Gesuch hin bewilligt werden.
- Art. 13 Das Öffnen und Schliessen ausserhalb der Schulzeiten ist Sache des Vereins bzw. des Veranstalters.
- Art. 14 Regelmässig stattfindende Proben ausserhalb des Belegungsplans sind nur mit Bewilligung erlaubt. Ausserordentliche Einzelproben oder Trainings können auf Gesuch hin bewilligt werden.
- Art. 15 Die zugesicherte regelmässige Belegung kann aus wichtigen Gründen vorüberge-hend eingeschränkt oder aufgehoben werden. Es besteht kein Anspruch auf Zu-weisung eines Ersatzraumes oder Kompensation.

#### **V. Benutzung für Veranstaltungen**

- Art. 16 <sup>1</sup> Die Durchführung von Veranstaltungen bedarf einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Das Benutzungsgesuch ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben mindestens vier Wochen vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Bewil-ligung wird schriftlich erteilt. Die Gemeindeverwaltung legt fest, welche Räume für welche Dauer zur Verfügung gestellt und welche Kosten berechnet werden (ge-mäss Gebührenordnung).

<sup>3</sup> Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gemeindeverwal-tung behandelt. Werden für den gleichen Zeitraum mehrere Gesuche eingegeben, erhält dasjenige den Vorrang, welches zuerst eingereicht wurde. Ein Anspruch oder eine automatische Zuweisung der Räume aufgrund des Veranstaltungskalen-ders ist nicht gegeben und bedarf den ordentlichen Weg eines Nutzungsge-suchs gemäss Art. 16 Abs. 2.

Art. 17 <sup>1</sup> Das Einhalten von wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist Sache des Veranstalters.

<sup>2</sup> Die Veranstalter haben auf eigene Kosten eine genügende Haftpflichtversicherung für die Organisation und Durchführung der Anlässe (einschliesslich Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten) abzuschliessen.

Art. 18 Bewilligungen können jederzeit aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Es kann kein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden.

Art. 19 Eine gleichzeitige Belegung von Mehrzweckhalle und Racletteküche oder Mehrzweckhalle und Singsaal durch verschiedene Veranstalter ist aufgrund der gegenseitigen Beeinträchtigungen (Lärmemissionen usw.) grundsätzlich nicht möglich. Allfällige Ausnahmen sind nur in Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung und den betroffenen Veranstaltern möglich.

## **VI. Areal- und Hausordnung**

Art. 20 Der Hauswart, die Verantwortlichen der Vereine und Veranstalter oder deren Vertreter sorgen für Ruhe und Ordnung in und auf den ihnen anvertrauten Räumen und Anlagen. Die Benutzer haben die Anweisungen der Gemeinde und die Areal- und Hausordnung zu beachten. Sie dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen unter Aufsicht einer Leiterperson in Anspruch nehmen.

Art. 21 Die Benutzung der gesamten Anlage hat mit aller Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken.

Art. 22 Die Räume und die dazugehörigen Nebenräume sind nach deren Benutzung stets in sauberem und geräumtem Zustand zu verlassen. Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass beim Verlassen die Fenster und Türen wieder ordnungsgemäss verschlossen sind.

Art. 23 Bei besonders grossen Anlässen entscheidet der Hauswart im Einzelfall über die Reinigung der Mehrzweckhalle sowie der dazugehörigen Nebenräume.

Art. 24 In allen Räumen sowie auf sämtlichen Aussenanlagen gilt ein Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot. Bei bewilligten Veranstaltungen darf unter Vorbehalt von Art. 35 Alkohol ausgeschenkt werden und der Veranstalter hat im Freien einen Raucherplatz zu bestimmen und beschriften.

Art. 25 Dekorationen dürfen durch die Veranstalter in Absprache mit dem Hauswart angebracht werden. Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften der Gebäudeversicherung sind einzuhalten.

- Art. 26 Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe der Anwohner respektiert wird. Die Lärmemissionen sind so zu reduzieren, dass die Anwohnerschaft nicht übermässig gestört wird. Ebenso ist auf benachbarte öffentliche und private Anlagen Rücksicht zu nehmen.
- Art. 27 Auf dem ganzen Schulareal besteht von abends 22.30 Uhr bis morgens 06.00 Uhr ein Aufenthaltsverbot (ausgenommen sind bewilligte Veranstaltungen).
- Art. 28 Soweit diese Verordnung nichts regelt, gilt die Schulhausordnung der Schule Egolzwil.

### **Untervermietung**

- Art. 29 Die Unter- und Weitervermietung sowie jegliche Änderung des Benutzungszwecks (Art der Veranstaltung) bedürfen der Bewilligung.

## **VII. Besondere Weisungen für Veranstaltungen**

### **Benutzung der Mehrzweckhalle/Bühne**

- Art. 30 <sup>1</sup> Für die Vorbereitung von Anlässen darf die Bühne in der Mehrzweckhalle in Absprache mit der Gemeindeverwaltung an ein bis zwei Abenden vor der Veranstaltung benutzt werden.

<sup>2</sup> Die Bestuhlung darf erst am Tag der Veranstaltung bzw. nach Ende der letzten Schulstunde erfolgen. Sie darf das Schulturnen nicht beeinträchtigen. Abweichende Regelungen können von der Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit der Schulleitung und den betroffenen Vereinen bewilligt werden.

<sup>3</sup> Die Bestuhlung ist spätestens am Vorabend der ersten Schulturnstunde nach der Veranstaltung wieder zu versorgen.

- Art. 31 Bei Festanlässen wie z. B. Fasnacht und Barbetrieb kann der Hauswart anordnen, dass der Boden abgedeckt wird.

### **Nebenräume**

- Art. 32 Die Veranstalter haben im Benutzungsgesuch jeweils bekannt zu geben, welche Nebenräume benutzt werden.

### **Feuerschutz**

- Art. 33 <sup>1</sup> Der Veranstalter hat dem Feuerschutz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere dürfen die Räume nicht überbelegt werden. Für Dekorationen ist nur schwer brennbares Material zu verwenden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Notausgänge offen, die Notleuchten gut sichtbar und die Ausgänge unbehindert passierbar sind.

<sup>2</sup> Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten wie folgt festgelegt:

- Mehrzweckhalle	Saal:	max. 400 Personen
	Bühne:	max. 100 Personen
- Singsaal		max. 100 Personen
- Foyer		max. 120 Personen
- Raclettestube		max. 80 Personen

<sup>3</sup> Die Belegungszahlen sind verbindlich einzuhalten. Bei Überbelegung wird seitens der Gemeinde Egolzwil jegliche Haftung abgelehnt.

### **Küche und Inventar**

Art. 34 <sup>1</sup> Für die Bedienung und Wartung der Kücheneinrichtungen sind die besonderen Weisungen des Hauswarts zu beachten.

<sup>2</sup> Bei Benutzung der Küche ist der jeweilige Veranstalter für das Abwaschen des Geschirrs und für die Reinigung verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Herausgabe und die Rücknahme von Geschirr, Besteck und Küchenmaterial erfolgt durch den Hauswart. Dieser erstellt ein Protokoll über das fehlende Inventar.

<sup>4</sup> Mit Ausnahme der Festgarnituren wird das Inventar und Mobiliar nicht extern vermietet.

### **Wirtschaftsführung**

Art. 35 <sup>1</sup> Der Veranstalter sorgt auf eigene Kosten für das Einholen der Wirtschaftsbewilligung, der genügenden Haftpflichtversicherung und der weiteren Bewilligungen.

<sup>2</sup> Für die Einkäufe ist das einheimische Gewerbe zu berücksichtigen.

### **Parkplätze**

Art. 36 <sup>1</sup> Das Parkieren auf dem Schulhausareal ist Unbefugten grundsätzlich verboten. Während Veranstaltungen hat der Veranstalter auf seine Kosten für genügend Parkplätze zu sorgen und ist für eine einwandfreie Parkordnung verantwortlich. Er ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrtswege freigehalten werden. Die notwendigen Gesuche für zusätzliche Parkplätze sind frühzeitig bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Das Parkieren vor dem Singsaal ist untersagt.

<sup>3</sup> Es ist darauf zu achten, dass die Benutzung des Verkehrsgartens nach Möglichkeit gewährleistet bleibt.

## **Reinigung und Rückgabe**

Art. 37 <sup>1</sup> Mobilien und Gerätschaften sind weisungsgemäss zu reinigen und zu versorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach jedem Anlass unter Aufsicht des Hauswirts eine gründliche Reinigung der benutzten Räume, Plätze sowie der Zugangsstrassen und -wege vorzunehmen. Der Veranstalter hat den Hauswirt nach Aufwand zu entschädigen. Für die Abfallentsorgung ist der Veranstalter kostenpflichtig.

<sup>2</sup> Nach der Reinigung erfolgt die Abnahme der benutzten Räumlichkeiten durch den Hauswirt. Die vom Veranstalter bestimmte Person nimmt an der Abnahme teil und gibt auch die Schlüssel zurück. Über Schäden ist zu Handen der Gemeindeverwaltung ein Protokoll zu führen. Ebenfalls sind Übernahme und Abgabe der Räumlichkeiten mittels Protokoll festzuhalten. Nachreinigungen sind vom Veranstalter zu bezahlen.

## **VIII. Benutzungsgebühren**

Art. 38 <sup>1</sup> Für Belegungen durch die Schule werden keine Gebühren verlangt.

<sup>2</sup> Die Belegung der Räume für Proben von Vereinen und Institutionen von Montag bis Freitag (bis 22.00 Uhr) gemäss Belegungsplan ist kostenlos. Für einmalige Proben am Wochenende werden die Räumlichkeiten auf Gesuch hin und nach Möglichkeit Vereinen und Institutionen ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Vereinen und Institutionen wird die Racletteküche einmal pro Jahr für interne Anlässe kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Pauschale für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand gemäss Gebührenordnung ist jedoch in jedem Fall geschuldet.

<sup>4</sup> Die Benutzungsgebühren gelten pro Tag und Anlass (inkl. Einrichtungs- und Aufräumzeit usw.). Eine Tagesnutzung entspricht einer Nutzungsdauer von entweder 18.00 – 18.00 Uhr am darauffolgenden Tag oder 14.00 – 12.00 Uhr am darauffolgenden Tag. Bei einer gemäss Gesuch bewilligten Benutzung vor oder über eines dieser Zeitfenster hinaus wird pro angebrochenem weiterem Tag zusätzlich eine hälftige Tagesgebühr verrechnet.

Sofern die Anlagen nicht anderweitig genutzt werden, ist es gestattet, die Räume zu Einrichtungs- und Aufräumzwecken ohne zusätzliche Kosten direkt vor oder im Anschluss an das bewilligte Zeitfenster zu benutzen. Dies ist jedoch nur in Absprache mit der Gemeindeverwaltung möglich. Diesbezügliche Zusicherungen können dem Veranstalter allerdings frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung gemacht werden.

<sup>5</sup> Der Hauswirt erstellt bei der Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten ein Protokoll, welches vom Veranstalter visiert wird. Die Benutzungsgebühren sowie fehlendes und defektes Inventar werden in Rechnung gestellt.

<sup>6</sup> Bei wohltätigen Veranstaltungen, Vorträgen sowie Veranstaltungen von Junioren, Jugendlichen, Invaliden usw. kann der Gemeinderat die Benutzungsgebühr auf Gesuch hin reduzieren oder erlassen.

<sup>7</sup> Für die beiden kulturellen Anlässe Dorfkilbi und Dorffasnacht wird auf die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Räumlichkeiten (inkl. Bodenabdeckung) verzichtet. Sofern der Reingewinn des Anlasses jedoch Fr. 3'000.00 übersteigt, wird die Raummiete gemäss Gebührenordnung verrechnet. Die Organisatoren haben die Rechnungsablage der Kulturanlässe spätestens zwei Monate nach der Durchführung der Gemeindeverwaltung einzureichen.

## **IX. Haftung für Personen- und Sachschäden**

Art. 39 <sup>1</sup> Die Veranstalter haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch Mitglieder oder Besucher an Gebäuden, Räumen, Anlagen, Bodenbelägen, Mobilien und Geräten usw. verursacht werden. Überdies kann seitens der Gemeinde Strafanzeige erstattet werden.

<sup>2</sup> Die entstandenen Schäden dürfen nur vom Hauswart oder nach erteiltem Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Fachleute repariert werden.

<sup>3</sup> Überdies haben die Veranstalter den Verschleiss von Inventar zu bezahlen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Abnahmeprotokoll, welches durch den Hauswart erstellt wird.

Art. 40 Für das Gemeindezentrum besteht ein Schliessplan. Die Schlüssel sind nur gegen Unterschrift erhältlich. Bei Verlust haftet der Schlüsselinhaber für die Kosten des dadurch verursachten Schadens.

Art. 41 <sup>1</sup> Jeder Veranstalter hat sich gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern genügend zu versichern. Die Gemeinde lehnt im Schadenfall jede Haftung ab, sofern sie nicht vom Gesetz her zwingend vorgeschrieben ist.

<sup>2</sup> Die Gewährleistung der Sicherheit und Haftung im Schadenfall ist in jedem Fall Sache des Veranstalters.

Art. 42 <sup>1</sup> Für Verluste und Diebstähle sowie für Sachbeschädigungen an Vereinsmaterial und privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

<sup>2</sup> Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. Sechs Monate nach dem Fund werden Fundgegenstände entsorgt. Funderlöse fallen in die Gemeindekasse.

## **X. Schlussbestimmungen**

Art. 43 Bei grobfahrlässigem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder falschen Angaben zum Veranstaltungsinhalt kann eine erteilte Bewilligung von der Gemeindeverwaltung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

### **Sanktionen**

Art. 44 <sup>1</sup> Bei missbräuchlicher Benutzung der Anlagen, Verstoss gegen amtliche Verbote oder mutwilligen Sachbeschädigungen wird der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Unterbindung des Missbrauchs veranlassen.

<sup>2</sup> Die Nichteinhaltung eines verfügten Aufenthaltsverbots hat die Anzeige wegen Hausfriedensbruch bei der Polizei zur Folge (Art. 186 Strafgesetzbuch).

<sup>3</sup> Mutwillige Sachbeschädigungen werden polizeilich angezeigt. Zusätzlich zum Reparaturschaden wird dem Verursacher eine Bearbeitungsgebühr von mindestens Fr. 200.00 in Rechnung gestellt. Die Höhe legt die Gemeindeverwaltung im Einzelfall fest.

Art. 45 Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieser Verordnung kann innert 10 Tagen seit Verfügung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderatsentscheid ist endgültig.

### **Inkrafttreten**

Art. 46 <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt alle bisherigen Verordnungen und Regelungen.

Egolzwil, 24. Juli 2017

### **Gemeinderat Egolzwil**

Urs Hodel	David Schmid
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

## Anhang

### Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeindezentrums Egolzwil

(gültig ab 1. August 2017)

<b>Mehrzweckhalle mit Nebenräumen (Bühne, Küche, Foyer, Umkleideräume)</b>	Fr.	300.00
<b>Mehrzweckhalle (inkl. Garderoben), stundenweise Nutzung max. 2 Stunden, pauschal</b>	Fr.	100.00
<b>Bodenabdeckung Mehrzweckhalle</b>	Fr.	120.00
<b>Küche und Foyer</b>	Fr.	200.00
<b>Singsaal</b>	Fr.	120.00
<b>Singsaal (Hälfte)</b>	Fr.	80.00
<b>Singsaal mit Foyer und Küche</b>	Fr.	250.00
<b>Raclettestube</b>	Fr.	200.00
<b>Geschirr bis 50 Personen</b>	Fr.	20.00
<b>Geschirr ab 51 bis 100 Personen</b>	Fr.	30.00
<b>Geschirr ab 101 Personen</b>	Fr.	50.00
<b>Bartisch pro Stück</b>	Fr.	6.00
<b>Festgarnitur, pro Garnitur</b> (1 Tisch/2 Bänke) (in Raummieten enthalten)	Fr.	8.00
<b>Verwaltungs-/Betriebsaufwand (Strom, Wasser, Abwasser usw.), pauschal</b>	Fr.	50.00
<b>Kehrrichtentsorgung</b>	zu Lasten Veranstalter	
<b>Ersatz fehlendes/defektes Geschirr, Inventar</b>	zu Lasten Veranstalter	
<b>Zusatzleistungen Hauswart, pro Stunde*</b>	Fr.	40.00

\* In den ordentlichen Benutzungsgebühren sind die Übernahme und Rückgabe der Räume enthalten. Leistungen für die Feinreinigung und zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Egolzwil, 24. Juli 2017

### Gemeinderat Egolzwil

Urs Hodel                      David Schmid  
Gemeindepräsident      Gemeindeschreiber